

**Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern  
nach § 93 d Abs. 2 BSHG**

Zwischen den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen

- Arbeiterwohlfahrt-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Caritas Mecklenburg e.V.
- Caritas-Verband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg e.V.
- Diakonisches Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.
- DPWW-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- einerseits -

und

den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene

- Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

sowie dem

- Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern als überörtlichem Träger der Sozialhilfe

- andererseits -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

### *Präambel*

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
-----------------------	----------

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
-----------------------------	----------

§ 1	Gegenstand und Grundlagen	3
§ 2	Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen sowie Zuständigkeit	4
§ 3	Grundsatz	4
§ 4	Art der Leistungen, Leistungstypen, Bildung von Hilfeempfangerguppen	4
§ 5	Personenkreis	4
§ 6	Maßnahmen (Personelle Ausstattung)	4
§ 7	Umfang der Leistungen	5
§ 8	Qualität der Leistungen	5

<b>III. Vergütungsvereinbarung</b> .....	<b>6</b>
--	----------

§ 9	Leistungsgerechte Vergütung	6
§ 10	Zahlungsweise, Abrechnung	7

<b>IV. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung</b> .....	<b>7</b>
--	----------

§ 11	Maßnahmen der Qualitätssicherung	7
§ 12	Prüfung der Qualität der Leistungen	8
§ 13	Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen	9

<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
-------------------------------------	----------

§ 14	Kommission	9
§ 15	In-Kraft-Treten und Laufzeit des Vertrages	9

## Präambel

Auf der Grundlage § 93 d Abs. 2 BSHG schließen die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe gemeinsam den nachfolgenden Landesrahmenvertrag.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragspartner darauf hin, dass im Sinne von § 17 SGB I in diesem Rahmen

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialhilfeleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung der Sozialhilfeleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialhilfeleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Die Leistungen der Sozialhilfe sollen den Hilfeempfänger soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigen und ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Drohende Notlagen sollen abgewendet werden und zuvor gewährte Hilfen sollen wirksam bleiben. Der Rahmenvertrag soll auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität dienen.

## I. Allgemeines

### **§ 1 Gegenstand und Grundlagen**

- (1) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die von ambulanten Einrichtungen zu erbringenden Leistungen sowie
  - das Verfahren zur Bildung von Hilfeempfängergruppen,
  - die leistungsgerechten Vergütungen,
  - das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie
  - die Abrechnungs- und Verfahrensfragen.
- (2) Eine Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist die auf Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.
- (3) Grundlagen dieses Vertrages sind
  - das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und die dazu ergangenen Verordnungen
  - das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
  - das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) (soweit es sich nicht ausschließlich um Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI handelt)
  - die Bundesempfehlungen nach § 93 d Abs. 3 BSHG
  - Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem BSHG und anderen Sozialvorschriften

## **§ 2 Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen sowie Zuständigkeit**

- (1) Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Sozialhilfeträger abgeschlossen.
- (2) Für jede Einrichtung werden schriftliche Vereinbarungen gesondert abgeschlossen.
- (3) Für ambulante Einrichtungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig.
- (4) Die Vereinbarungen haben für alle Träger Bindungswirkung.

## **II. Leistungsvereinbarung**

### **§ 3 Grundsatz**

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine Vereinbarung gesondert abzuschließen.

### **§ 4 Art der Leistungen, Leistungstypen, Bildung von Hilfeempfangerguppen**

- (1) Leistungsarten und -typen sowie Hilfeempfangerguppen werden auf örtlicher Ebene im Rahmen der als Anlagen zu diesem Vertrag beigefügten Beschreibungen definiert.
- (2) Die Leistungstypen stellen spezifische Leistungsangebote der Einrichtungen hinsichtlich der wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Art und Umfang der Leistung, personelle und sachliche Ausstattung) dar.

### **§ 5 Personenkreis**

- (1) Der Personenkreis, für den eine Einrichtung ihre Leistungen anbietet, ist die nach ihrem spezifischen Hilfebedarf beschriebene und abgegrenzte Zielgruppe, für die nach § 4 des Landesrahmenvertrages eine Leistungsart bzw. ein Leistungstyp vereinbart wird.
- (2) Die Leistungsverpflichtung der Einrichtung bezieht sich auf den in den Leistungsvereinbarungen bezeichneten Personenkreis und wird begrenzt durch die vereinbarte Kapazität.

### **§ 6 Maßnahmen (Personelle Ausstattung)**

Anzahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiter sind abhängig vom Hilfebedarf der Hilfeempfänger und von den Leistungsarten bzw. Leistungstypen unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung.

## § 7 Umfang der Leistungen

- (1) Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Inhalt sind auch mittelbare Leistungen wie Gemeinwesenarbeit, Kooperations- und Koordinationsaufgaben sowie Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilfrechtliche Bedarf jedes Hilfeempfängers in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der fachlichen Erkenntnisse einschließlich neuerer Entwicklungen zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen müssen in der vereinbarten Qualität wirtschaftlich und sparsam erbracht werden.

## § 8 Qualität der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme, die erfüllt werden muss, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Sie ist in einer örtlich abzuschließenden Qualitätsvereinbarung festzulegen.
- (2) Die Qualitätsvereinbarung benennt die örtlichen Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen (Strukturqualität). Parameter können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben u.a. sein:
  - Standort und Größe,
  - Konzeption der Einrichtung
  - Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots,
  - räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
  - fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
  - Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
  - Kooperation mit anderen Einrichtungen, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen.
- (3) Die Qualitätsvereinbarung benennt die Art und Weise der Leistungserbringung (Prozessqualität). Diese ergibt sich aus den örtlich zu vereinbarenden Leistungen und bemisst sich insbesondere nach folgenden Kriterien:
  - Bedarfsorientierte Hilfeleistung,
  - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,

- Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern,
  - Bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption
- (4) Die Qualitätsvereinbarung legt fest, dass die Ergebnisqualität anhand der auf den einzelnen Hilfeempfänger bezogenen Ziele überprüft wird. Diese werden im Rahmen des Hilfeplanes als wesentlichem Bestandteil des Gesamtplanes nach §§ 46, 72 BSHG festgelegt. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen den die Leistung erbringenden Einrichtungen, dem Hilfeempfänger, bzw. seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten, dem zuständigen Sozialhilfeträger sowie ggf. anderen Leistungsträgern, die Leistungen für den Hilfeempfänger erbringen, zu erörtern. Wird kein Gesamtplan nach §§ 46, 72 BSHG aufgrund des spezifischen Leistungsangebotes der Einrichtung bezogen auf die einzelnen Hilfeempfänger aufgestellt, werden auf örtlicher Ebene Kriterien zur Überprüfung der Ergebnisqualität zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger vereinbart.

### III. Vergütungsvereinbarung

#### **§ 9 Leistungsgerechte Vergütung**

- (1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den Leistungsvereinbarungen entsprechen. Die Vergütungen orientieren sich an vergleichbaren Einrichtungen in der Region. Vergleichbar sind Einrichtungen dann, wenn sie in den Bestandteilen der Leistungsvereinbarungen nach Abschnitt II dieses Vertrages einander entsprechen.
- (2) Formen der Vergütung können sein:
- Stundenvergütung (Fachleistungsstunde)
  - Vergütung der erbrachten Einzelleistung
  - Fallpauschalen
  - Tagespauschalen
  - Budgets (Tages-, Monats-, Jahresbudget)

Basis für die zu wählende Vergütungsform ist die Leistungsvereinbarung.

- (3) Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger vereinbart. Für jeden Leistungstyp sind Vergütungsvereinbarungen gesondert abzuschließen. Für mehrere Einrichtungen eines Trägers, die den gleichen Leistungstyp betreffen, können einheitliche Vergütungen vereinbart werden.
- (4) Der Vergütung für die Leistung gemäß der Leistungsvereinbarung liegen zu Grunde:
- die Personalaufwendungen; diese beinhalten die Personalkosten für das vorzuhaltende Personal. Hierin sind die Kosten für Qualifizierung der Mitarbeiter zu berücksichtigen.
  - die Sachaufwendungen; diese beinhalten die Aufwendungen für Bewirtschaftung, und Verwaltung sowie sonstiger Sachaufwendungen;
  - die Investitionsaufwendungen

a) die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen

oder

b) für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern

Für notwendige Investitionen kann vor Ort eine Vereinbarung geschlossen werden, die u.a. Finanzierung, Zweckbindung der Mittel, Überwachung der Abschreibungen und gegebenenfalls Rückerstattungsansprüche regelt.

- (5) Für die Bestandteile der Vergütung nach Absatz 4 (Personalaufwendungen und Sachaufwendungen) nach Absatz 4 werden bezogen auf die einzelnen Leistungstypen Korridore vereinbart. Diese werden durch die Kommission nach § 14 dieses Vertrages fortgeschrieben.
- (6) Die Vereinbarungen über die Vergütung der Leistung werden durch Unterzeichnung des Einrichtungsträgers und des Sozialhilfeträgers wirksam und treten zu dem in der Vereinbarung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.
- (7) Öffentliche Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Kommunen, des Integrationsamtes (Mittel der Ausgleichsabgabe) und der Träger gesetzlicher Versicherungen sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

## **§ 10 Zahlungsweise, Abrechnung**

Fälligkeiten und Spitzabrechnungen sind in den örtlichen Vereinbarungen zu regeln.

## **IV. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung**

### **§ 11 Maßnahmen der Qualitätssicherung**

(1) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Qualität festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können z.B. sein

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung

Die Einrichtungen führen einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung.

## § 12 Prüfung der Qualität der Leistungen

- (1) Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 11 ist dem Sozialhilfeträger auf Verlangen vorzulegen. Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung ihrer Verpflichtung aus § 11 nicht ausreichend nachkommt oder ihre Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht erbringt, ist der Sozialhilfeträger berechtigt zu prüfen, ob die tatsächlich erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen. Der Sozialhilfeträger stellt sicher, dass die Prüfung durch fachlich geeignetes Personal erfolgt. Der Träger der Einrichtung ist von der Absicht des Sozialhilfeträgers zu unterrichten und im Vorwege anzuhören.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen begründete Anhaltspunkte für Qualitätsmängel in den Leistungen der Einrichtung vermutet werden.
- (3) Der Sozialhilfeträger kann einen unabhängigen Sachverständigen mit der Prüfung beauftragen. Der Auftrag wird schriftlich erteilt. Prüfungsziel, Prüfungsgegenstand und Prüfungszeitraum sind festzulegen.
- (4) Einzelheiten zur Durchführung der Prüfung sind zwischen den Prüfern und dem Träger der Einrichtung abzusprechen. Die Träger der Einrichtung sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Qualitätsprüfungen können unter Einbeziehung des Hilfeempfängers vor Ort erfolgen. Auf Verlangen des Trägers der Einrichtung ist ein Vertreter des jeweiligen Spitzenverbandes hinzuzuziehen.
- (5) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (6) Vor Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der Einrichtung, dem Prüfer und dem auftraggebenden Sozialhilfeträger statt.
- (7) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
  - den Prüfungsauftrag,
  - die Vorgehensweise bei der Prüfung,
  - die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
  - die Abweichungen zwischen der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Qualität der Leistungen,
  - Empfehlungen zur Beseitigung von aufgezeigten Qualitätsdefiziten, die auch Hinweise zum Zeitpunkt ihrer Realisierung und Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand und ggf. die Investitionsfinanzierung sowie auf Entgelte und Leistungsgeschehen in der Einrichtung.
- (8) Das Prüfungsergebnis ist in der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

- (9) Die im direkten Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Personal- und Sachkosten tragen der Einrichtungsträger und der Sozialhilfeträger jeder für sich. Die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Personal- und Sachkosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

### **§ 13 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen**

- (1) Vergleiche mit anderen Einrichtungen dürfen sich nicht allein auf monetäre Größen beschränken; vielmehr müssen Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie die Struktur und sonstige Rahmenbedingungen der Leistungserbringung miteinander verglichen werden.
- (2) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
- (3) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung Anforderungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, kann eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden.
- (4) Solche Anhaltspunkte können sich insbesondere durch Feststellung von Mängeln im Rahmen der Qualitätsprüfung ergeben.
- (5) Für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung gelten § 12 Abs. 2 - 9 entsprechend.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Kommission**

Die Vertragspartner bilden eine ständige Kommission zur Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages. Die Kommission wird innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten des Landesrahmenvertrages gebildet.

### **§ 15 In-Kraft-Treten und Laufzeit des Vertrages**

- (1) Der Landesrahmenvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Der Landesrahmenvertrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2005.  
Die Vertragspartner sind sich einig, dass vor Ablauf dieser Frist eine ständige Überprüfung der Inhalte und der praktischen Umsetzung des Vertrages erfolgt. Soweit innerhalb dieses Zeitraumes ergänzende Regelungen getroffen werden, werden diese als Anlage zum Landesrahmenvertrag gesondert von den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Nach Auslaufen des Vertrages gelten seine Bestimmungen bis zu einer Neuregelung weiter.
- (4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Schwerin, den .....

*Egonel Cluete*  
Arbeiterwohlfahrt-Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e.V.

*B. Hoffe*  
Bundesverband privater Anbieter  
Sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle  
Mecklenburg-Vorpommern  
Am Hang 32  
19063 Schwerin

*Mano Künze*  
Caritas Mecklenburg e.V.



Caritas-Verband für das Erzbistum Berlin e.V.

*Diakonisches Werk* 29.08.2003  
Diakonisches Werk der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburg e.V.

*Ch. Elmich* 8.9.03  
Diakonisches Werk in der  
Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.

*DPWW* 27.8.03  
DPWW-Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

*DRK* 27/08.2003  
DRK-Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

*Landkreis* 06.09.2003  
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

*Städte- und Gemeindetag*  
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

*Kommunaler Sozialverband* 07.08.2003  
Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

## Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, geistigen und mehrfachen Behinderungen /Hilfen für Sinnes- und Körperbehinderte

### Allgemeine Ziele der ganzheitlich zu erbringenden Hilfen:

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Förderung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung,
- Förderung und Unterstützung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten und des subjektiven Wohlbefindens
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Förderung und Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz, sozialen Kompetenz, Alltagskompetenz
- Förderung und Unterstützung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben,
- Unterstützung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.,
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung zur Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. zur Eingliederung in die WfbM
- Unterstützung bei der Bewältigung behinderungs-/ oder krankheitsbedingter Problemstellungen.

### Bildung von Hilfeempfangerguppen:

Der individuelle Hilfebedarf wird vom Grundsatz her für einen Zeitraum von ½ Jahr festgelegt. In Ausnahmefällen – in der Anfangsphase zur Erprobung – kann ein kürzerer Zeitraum sinnvoll sein. Bei bestehenden Maßnahmen und konstantem Hilfebedarf können auch deutlich längere Zeiträume vereinbart werden. Der Leistungsträger teilt Änderungen im anerkannten Hilfebedarf den Leistungserbringern spätestens vier Wochen im Voraus mit.

Es ist beabsichtigt, zukünftig bezogen auf den Hilfebedarf der einzelnen Zielgruppe eines Leistungstyps Hilfeempfangerguppen mit vergleichbarem Hilfebedarf zu bilden. Hierzu wird ein Verfahren festgelegt, das als Anlage dem Vertrag beigelegt wird. Es tritt zu dem von den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten in Bezug auf die Personalbemessung im Bereich des Betreuungspersonals die anschließenden Festlegungen, die dann unter Berücksichtigung der Anwendung des Verfahrens neu vereinbart werden.

Zur Anwendung und Umsetzung des Verfahrens zur Bildung von Hilfeempfangerguppen wird unter Federführung des Kostenträgers auf Ebene der/des jeweiligen kreisfreien Stadt/Landkreises eine aus Vertretern des

Leistungsanbieters, des betroffenen Hilfeempfängers und des Kostenträgers ggf. unter Hinzuziehung weiterer sachkundiger Personen zusammengesetzte Hilfskonferenz gebildet, die die Entscheidung über die Zuordnung des jeweiligen Hilfeempfängers zum Leistungstyp und zur Hilfeempfängergruppe trifft. Die Festlegungen der Hilfskonferenz sind wesentlicher Bestandteil des Gesamtplanes nach § 46.

**Ambulant betreutes Wohnen für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen sowie Sinnes- und Körperbehinderungen**

**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen sowie Sinnes- und Körperbehinderungen im Sinne von § 39 BSHG und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung nicht, noch oder nicht mehr notwendig bzw. gewollt ist,
- die volljährig sind (im Einzelfall sind Abweichungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich),
- die Maßnahmen der beruflichen Förderung und Eingliederung auf einem geschützten Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes bzw. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erhalten oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind
- und die darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens zeitweise auf Anleitung und teilweise stellvertretender Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich heilpädagogischer und pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

**Art und Umfang der zu erbringenden Hilfen:**

Die zu erbringende individuelle Hilfeleistung beinhaltet die Versorgung und die in der Regel außerhalb der Wohnung organisierten Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz, Beratung bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung. Die Hilfen werden bedarfsorientiert, und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

**Form:**

Ambulant Betreutes Wohnen in einer gemieteten Wohnung.

**Personelle Ausstattung/ Fachleistungsstunde**

Jahresarbeitszeitkorridor:

1.440 bis 1.500 Stunden pro Jahr / Fachkraft bzw. Mitarbeiter direkt am / beim Hilfeempfänger. In der Berechnung des Jahresarbeitszeitkorridors sind Fahrtzeiten nicht enthalten. Die Form der Berücksichtigung der Fahrtzeiten je Fachleistungsstunde wird zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer örtlich vereinbart.

**Berechnung der Fachleistungsstunde (FLS):**

Kalkulierte Kosten

Gesamtpersonalkosten

35.000,- € bis 40.000,- € je vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter  
Anzahl der Mitarbeiter = €

Gesamtsachkosten

5000,- € je vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter  
Anzahl der Mitarbeiter = €

Zwischensumme: = €

Divisor: 1470 durchschnittliche Jahreskontaktstunden  
je vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter = €/ FLS

Divisor: 98% Auslastung = €/ FLS

Berücksichtigung von Fahrtzeiten

Gesamtkosten der Fachleistungsstunde (FLS) = €/ FLS

Wenn sich durch Inkrafttreten des Rahmenvertrages eine rechnerische Abweichung der Kosten einer Fachleistungsstunde um mehr als 10% ergibt, wird die Möglichkeit eröffnet, sich vor Ort innerhalb von drei Jahren an die Regelungen des Rahmenvertrages anzupassen.

**Bestandteile der Fachleistungsstunden sind:****1. Personalkosten (Sozialpädagoge, Heilerzieher, Heilpädagoge, Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation):**

Es werden Personalkosten anerkannt, die innerhalb des Korridors von 35.000,- € bis 40.000,- € je vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter liegen. Der vorgenannte Korridor gilt bis zum 31.12.2005.

Darin enthalten sind :

- Grundvergütung
- Ortszuschlag
- Allgemeine Zulage
- Weihnachtsgeld

- Urlaubsgeld
- SV-Beiträge einschließlich AG-Anteil
- Berufsgenossenschaft
- Zusatzversicherung
- Fort- und Weiterbildung

## **2. Sachkosten**

Pauschale in Höhe von 5000,-- € je vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter. Es erfolgt eine jährliche Steigerung in Höhe von 1% bis zum 31.12.2005.

In der Pauschale enthalten sind Kosten für:

### **Verwaltung**

- Ersatzbeschaffungen
- Büromaterial
- Telefon-Porto
- Reisekosten/Fahrt-Wegekosten
- Wirtschaftsprüfer
- Verbandsbeitrag
- Versicherungsbeiträge/Haftpflicht
- EDV-Kosten

### **Bewirtschaftung, Instandhaltung, Wartung und Pflege**

- Energie
- Heizung
- Wasser/Abwasser
- Müllgebühr
- Straßenreinigung
- Reinigung-/material
- Mieten und Pachten

### **KfZ-Kosten**

- Treibstoff
- Steuern
- Versicherungen
- Reparaturen

### **Investitionsbeträge**

- Abschreibung für Gebäude, gebäudetechnische Anlagen, Inventar und Fahrzeuge